

## § 17 Nachholen von Leistungsnachweisen

- (1) <sup>1</sup>Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumen Studierende mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. <sup>3</sup>Der Nachtermin ist den Studierenden mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Semester oder Schulhalbjahr stattfinden. <sup>3</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Semesters oder Schulhalbjahres erstrecken. <sup>4</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.